

Baurecht

HSGM Gottkaiser Ellendir IV. von Hamavar

23. Oktober 1197

Baurecht des Kaiserreichs Hamavar

2. Fassung 1199

Contents

Baugesetzbuch (BauGB)	4
§ 1 Antragstellung	4
§ 2 Besitzungshoheit	4
§ 3 Baugenehmigung	4
§ 4 Eingetragenes Bauunternehmen	5
§ 5 Baumaterial	5
 Grundbesitzordnung (GrBO)	 6
§ 1 Gültigkeit	6
§ 2 Reichsgrundbuch	6
§ 3 Grundsteuern	6
§ 4 Gewerbebesitz	7

Baugesetzbuch (BauGB)

Contents

§ 1	Antragstellung	4
§ 2	Besitzungshoheit	4
§ 3	Baugenehmigung	4
§ 4	Eingetragenes Bauunternehmen	5
§ 5	Baumaterial	5

§ 1 Antragstellung

- (1) Um einen Bau vollziehen zu dürfen, muss man einen Bauantrag stellen, der gemäß § 3 genehmigt werden muss.
- (2) Er muss nachfolgende Informationen beinhalten:
 1. Den Auftraggeber
 2. Den Grundstücksbesitzer
 3. Das Grundstück
 4. Kurzgefasste Beschreibung des Gebäudes, die unter anderem den Verwendungszweck angibt
 5. Das Bauunternehmen gemäß § 4
- (3) Für mehrere Projekte kann man auch einen zusammengefassten Gesamtantrag stellen, der allerdings alle Details für jedes Gebäude beinhaltet.

§ 2 Besitzungshoheit

- (1) Man darf nur Grundstücke erwerben, die im hamavarischen Reichsgrundbuch eingetragen wurden.
- (2) Ist man nicht Besitzer des Grundstücks, so benötigt man eine Vollmacht vom Grundstücksbesitzer, die den Regulatorien von § 1 VertrG entspricht.

§ 3 Baugenehmigung

- (1) Eine Baugenehmigung kann nur durch ein staatliches Rechtsgeschäft gemäß § 1 VertrG erteilt werden.
- (2) Dieses Rechtsgeschäft muss mit Genehmigung durch den Lehnsherrn geschehen.
- (3) Ihm direkt übergeordnete Lehnsherrn dürfen die Genehmigung für ungültig erklären.
- (4) Dies ist kein absoluter Akt und kann daher vor dem für diese Region und Ebene zuständigen Gericht angefochten werden.

§ 4 Eingetragenes Bauunternehmen

- (1) Grundstücksbebauungen können nur unter Beaufsichtigung durch ein staatlich anerkanntes Bauunternehmen vorgenommen werden.
- (2) Unternehmen können sich durch die hamavarische Regierung als Bauunternehmen eintragen lassen.

§ 5 Baumaterial

- (1) Das Baumaterial muss den geltenden Gesetzen entsprechen und muss auf legalem Wege erworben und zur Baustelle transportiert worden sein.
- (2) Es ist nicht genehmigt, gefährliches oder aus sonstigem Grund verbotenes Material im Haus zu verbauen.

Grundbesitzordnung (GrBO)

Contents

§ 1	Gültigkeit	6
§ 2	Reichsgrundbuch	6
§ 3	Grundsteuern	6
§ 4	Gewerbebesitz	7

§ 1 Gültigkeit

- (1) Gültig ist ein Grundbesitz, solange er durch eine explizit für diese Region zuständige oder einer solchen übergeordneten, von dem Kaiserreich Hamavar als solche ernannten Behörde gemäß § 2 in das Reichsgrundbuch eingetragen wurde.
- (2) Mit ausreichender und nachvollziehbarer Begründung können die in Absatz 1 genannten Behörden diesen Eintrag aus dem Reichsgrundbuch streichen.
- (3) Eine Eintragung im Reichsgrundbuch gewährt vollständige Eigentumsrechte gemäß GrBO.
- (4) Die Eigentumsrechte schließen in Städten nur Innenräume, nicht jedoch Fassaden oder Dächer ein.

§ 2 Reichsgrundbuch

- (1) Jegliche Eintragung in das Reichsgrundbuch, die durch die zuständige Behörde vorgenommen wurde, gilt in Hamavar als rechtskräftiges Eigentum.
- (2) Ein Eintrag muss folgende Informationen beinhalten:
 1. Eintragsnummer
 2. Adresse
 3. Eigentümer
 4. Aktuelle Bevollmächtigte
 5. Angabe, ob es sich um ein Gewerbe handelt
 6. Hausfriedensbruch- beziehungsweise Landfriedensbruchstrafsatz

§ 3 Grundsteuern

- (1) Die Eigentümer eines Grundstücks beziehungsweise Gebäudes müssen Grundsteuern entrichten.
- (2) Die Grundsteuern richten sich nach den Bodenrichtwerten, die vom Kaiserlichen Ministerium der Wirtschaft und Finanzen beschlossen werden.
- (3) Jegliche Errechnung und Rechnungsstellung zu den Grundsteuern geht von der Viceroy Bank aus.

§ 4 Gewerbebesitz

- (1) Als Gewerbebesitz gilt jegliches Grundstück, beziehungsweise Gebäude, welches sich im Eigentum eines Gewerbes befindet.
- (2) Gewerbe sind im Reichshandelsregister eingetragene Gesellschaften.
- (3) Es kann nur als Gewerbebesitz eingetragen werden, was sich nachweislich in aktiver Nutzung des Unternehmens befindet.
- (4) Jegliche Eintragung von Gewerbebesitz muss explizit angefordert werden und wird nicht selbstständig vom Staat übernommen.
- (5) Gewerbebesitz ist von den Grundsteuern ausgenommen.